

Stellungnahme:

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung“

Als Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) bringen wir die Perspektive all jener, die seit Jahren und Jahrzehnten Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend beraten, ein. Das ist die Perspektive derer, die Betroffene auf ihrem Weg aus der Gewalt unterstützen, die Betroffenen bei der Bewältigung der erlittenen Gewalt helfen, die gemeinsam mit Betroffenen Perspektiven erarbeiten und die Betroffene auch bei Verfahren vor Gericht unterstützen.

Grundsätzlich befürworten wir das Anliegen des Referentenentwurfs und möchten an der Stelle betonen, dass die Rückmeldungen, die wir zur psychosozialen Prozessbegleitung von Seiten der Betroffenen und der spezialisierten Fachberatungsstellen erhalten haben, sehr positiv sind und eine Erleichterung der Möglichkeiten zur psychosozialen Prozessbegleitung deshalb sehr zu begrüßen ist.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. §48a StPO-E

Die vorgesehenen Änderungen des § 48a StPO-E sind zu begrüßen. Sowohl eine Hinweispflicht auf die Möglichkeit einer psychosozialen Prozessbegleitung als auch die Pflicht zu einer „besonders beschleunigten“ Durchführung von Vernehmung,

Verhandlungen und sonstigen Untersuchungshandlungen bei Taten zum Nachteil von minderjährigen Verletzten sind zu begrüßen. Oft hängt es stark davon ab, wie viel Unterstützung minderjährige Betroffene durch ihr Umfeld erfahren und ob sie überhaupt Kenntnis von der Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung erlangen, dass sie einen Antrag auf psychosoziale Prozessbegleitung stellen. Gerade für minderjährige Betroffene stellt ein Strafverfahren eine besondere Herausforderung dar, so dass es äußerst hilfreich ist, wenn nicht noch die Dauer zu einer zusätzlichen Belastung wird.

2. § 397a StPO-E

Die Einfügung des § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO ist sehr zu begrüßen. Mit dieser Änderung wird der Katalog des § 397a Abs. 1 StPO durch Straftatbestände erheblicher häuslicher Gewalt mit einem gewissen Schweregrad erfasst.

An der Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass der Bereich der Kinderpornographie vom § 397a Abs. 1 StPO nicht erfasst ist. Diese Delikte sollten mitaufgenommen werden.

3. § 406g StPO-E

Die Einfügung des § 406 Abs. 1 S. 2 StPO-E ist sinnvoll. So wird die psychosoziale Prozessbegleitung über den Termin und den Ausgang des Verfahrens benachrichtigt. Eine Information über den Termin ist notwendig, damit Prozessbegleitungen sinnvoll ausgeübt werden können. Eine Benachrichtigung über den Ausgang ist sinnvoll, damit eine Nachbereitung erfolgen kann. Hier möchten wir anregen, dass auch eine Benachrichtigung bei einer richterlichen Videovernehmung

und bei Begutachtungen erfolgt. Auch diese werden als belastend wahrgenommen und da kann eine Begleitung hilfreich sein.

Auch die Änderung des § 406g Abs. 3 und Abs. 4 StPO-E ist sinnvoll. Dass bei den beiordnungsfähigen Delikten von Amts wegen eine psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet werden kann, begrüßen wir. Es hängt bei minderjährigen Personen stark von der Unterstützung ab, ob sie einen Antrag stellen. Insbesondere bei innerfamiliärer Gewalt kann es zu Konstellationen kommen, in denen die Eltern einen Antrag auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung nicht unterstützen. Auch haben viele z.B. schon eine Unsicherheit darüber, wie und wo der Antrag zu stellen ist. Da ist die Beiordnung von Amts wegen eine erhebliche Erleichterung. Eine solche darf nicht gegen den Willen der betroffenen Person erfolgen. Es sollte eine Widerspruchsmöglichkeit vorhanden sein. Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass es auf den tatsächlichen Willen der minderjährigen Person und nicht den Willen der Erziehungsberechtigten ankommt.

Diese Änderung kann dazu führen, dass die Beiordnung von psychosozialen Prozessbegleitungen stark ansteigt. Deshalb sollte gewährleistet werden, dass es dann auch genügend zertifizierte Prozessbegleiter*innen im gesamten Bundesgebiet gibt.

4. § 6 PsychPbG

Die Erhöhung der Vergütung ist zu begrüßen. Die Möglichkeit der Verdoppelung bei mehr als drei Hauptverhandlungsterminen erscheint sehr sinnvoll, weil dadurch die zeitliche Belastung einen Ausgleich erfährt. Auch die Möglichkeit einer

Fahrtkostenerstattung ist überfällig und zu begrüßen. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass auch Beordinungen im Ermittlungsverfahren sehr zeit- und arbeitsintensiv sein können und die Nachbereitung jedes Verfahrensabschnitts notwendig ist.

5. § 11 PsychPbG

Auch die Möglichkeit der Erfassung der Anzahl der ausgeübten Prozessbegleitungen sowie der Zahl der abgelehnten Anträge erscheint als ein sehr sinnvolles Instrument, um darüber Kenntnis zu erlangen, wie es in der Praxis um die Anwendung der Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung bestellt ist.

6. Sonstige Anmerkungen

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Prozessbegleiter*innen durch ihre Rolle viele „Lücken“ im System erkennen können und dies hilfreich sein kann. Das Rechtssystem erfährt dadurch mehr Interdisziplinarität. Die Erkenntnisse und Beobachtungen sollten in einem Austausch reflexiv betrachtet werden, wofür es allerdings Zeit und Ressourcen der Prozessbegleiter*innen braucht. Wir halten regelmäßige Fortbildungen für Prozessbegleiter*innen für sinnvoll.

Zudem ist unserer Beobachtung nach der regelmäßige und regelhafte interdisziplinäre Austausch zwischen Richter*innen, Staatsanwaltschaft, Anwält*innen, Berater*innen, Polizei, psychosozialen Prozessbegleiter*innen etc. äußerst hilfreich, da die verschiedenen Disziplinen die Denk- und Arbeitsweisen anderer Disziplinen kennenlernen. Das schafft Fachlichkeit und Verständnis für die verschiedenen Akteur*innen und kann so zu einer besseren Verzahnung zwischen

verschiedenen Stellen beitragen und damit zur besseren Versorgung von Betroffenen. Deshalb möchten wir anregen, einen festen Betrag für die Koordinierung und Vernetzung bereitzustellen.